

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Werkzeugmaschinen, Fertigungsmittel und – anlagen der Emitec Gesellschaften in Deutschland

Anwendbar im Geschäftsverkehr mit *Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen*

1 Allgemeines

- 1.1 Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten für den Einkauf von Werkzeugmaschinen, Sondermaschinen, Fertigungsmittel und technischen Anlagen durch die EMITEC Gesellschaften in Deutschland (nachfolgend „Auftraggeber“).
- 1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende oder diese lediglich ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers erkennen wir insgesamt nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis anderer oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers Lieferungen und Leistungen ohne ausdrücklichen Widerspruch annehmen oder diese bezahlen.
- 1.3 Die Anforderungen aus Sicht des Auftraggebers sind im „Lastenheft“ dokumentiert, welches dem Auftragnehmer mit der Anfrage, spätestens jedoch mit der Bestellung übermittelt wird. Das Lastenheft ist die vom Auftraggeber festgelegte Gesamtheit der Anforderungen an die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers innerhalb des jeweiligen Auftrages („Anforderungsspezifikation“). Der Auftragnehmer wird die im Lastenheft definierten Anforderungen mittels Erstellung eines „Pflichtenheftes“ präzisieren und detailliert beschreiben, wie die Anforderungen an die Lieferungen und Leistungen umgesetzt werden sollen. Insofern beschreibt das Pflichtenheft den Lieferumfang und die Vorgehensweise bei der Projektabwicklung, soweit vom Auftraggeber genehmigt.
- 1.4 Der Gegenstand eines Auftrages zwischen uns und dem jeweiligen Auftragnehmer wird als „Maschine“ bezeichnet. Hierunter ist die Gesamtheit aller vom Bestell- und Anfrageumfang umfassten Einzelkomponenten zu verstehen, einschließlich Einrichtungen, Geräte und Vorrichtungen. Abweichungen von diesen Richtlinien und Bedingungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung.
- 1.5 Soweit eine Maschine in vorstehend bezeichnetem Sinn in selbständigen Teilkomponenten erstellt und geliefert wird, so gelten für alle Teilkomponenten diese Einkaufsbedingungen in vollem Umfang.

2 Anfrage, Vertragsgrundlage und Vertragsschluss

- 2.1 Die für den technologischen Prozess notwendigen Maschinendaten sind aus der Anfrage, insbesondere dem Lastenheft, ersichtlich. Unsere Anfragen sind unverbindlich und stellen kein Angebot zum Abschluss eines Vertrages dar.
- 2.2 Mit Abgabe des Angebotes bestätigt der Auftragnehmer, dass er sich über alle notwendigen Einzelheiten für den Liefer- und Leistungsumfang Klarheit verschafft hat und damit über alle Voraussetzungen verfügt, die eine Angebotsabgabe ermöglichen. Ein späteres Berufen auf Unkenntnis oder Irrtum wird deshalb nicht akzeptiert. Jede Maschine ist betriebsbereit anzubieten (Ausnahmen sind in der Anfrage benannt), einschließlich sämtlichem Zubehör und allen Einrichtungen zur Gewährleistung der geforderten Funktion/ Leistung. Die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Anordnungen, insbesondere die Einhaltung der Anforderungen nach dem GPSG, der EU-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, der EG-Konformitätserklärung sowie unserer Einkaufsbedingungen wird nachgewiesen und bestätigt. Das Angebot ist verbindlich und für uns kostenlos.

2.3 Grundlage des Vertrages bilden in nachstehender Reihenfolge:

2.3.1 Der schriftliche Auftrag (Bestellung) nebst Anlagen.

2.3.2 Die allgemeinen Einkaufsbedingungen des Auftraggebers, und zwar in ihrem kaufmännischen (diese AEB) und technischen Teil (Lastenheft bzw. Pflichtenheft).

2.3.3 Die gesetzlichen Bestimmungen.

2.4 Bestellungen und Abschlüsse sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bestellungen können auch durch Telefax erfolgen.

2.5 Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Einkaufs. Ziffer 2.4, Satz 2 bleibt unberührt.

2.6 Mündliche Vereinbarungen nach Vertragsabschluss, insbesondere nachträgliche Änderungen und Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen - einschließlich dieser Schriftformklausel - sowie Nebenabreden jeder Art bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung des Einkaufs.

3 Auftrag/ Änderungen des Liefergegenstandes

3.1 An verbindliche Aufträge hält sich der Auftraggeber drei Wochen gebunden. Nimmt der Auftragnehmer innerhalb dieser Frist den Auftrag nicht an, so ist der Auftraggeber zum Widerruf seines Auftrages berechtigt, ohne dass dem Auftragnehmer hierdurch irgendwelche Ansprüche gegen den Auftraggeber zustehen.

3.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns von einer beabsichtigten Änderung der Maschine unverzüglich zu unterrichten. Abweichungen vom Auftrag bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung unserer Einkaufsabteilung.

4 Preise und Vergütung

4.1 Die im jeweiligen Auftrag vereinbarten Preise sind für die Dauer des Vertrages Festpreise zuzüglich Mehrwertsteuer.

4.2 Zusätzliche, im Auftrag nicht genannte Lieferungen und Leistungen werden nur dann vergütet, wenn unserer Einkaufsabteilung ein schriftlicher Kostenvoranschlag eingereicht und danach ein schriftlicher Auftrag erteilt wird.

4.3 Unabhängig davon, ob eine Bestellung erfolgt oder nicht, leisten wir keinerlei Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, etc.

5 Rechnungserteilung/ Zahlung

5.1 Rechnungen sind uns getrennt von der Lieferung unter Angabe der Rechnungsnummer und sonstiger Zuordnungsmerkmale an die jeweils im Einzelvertrag aufgeführte Rechnungsschrift zu richten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf den Rechnungen die Bestellnummer und das Bestelldatum vom Auftraggeber anzugeben.

5.2 Zahlung

30% nach Erhalt der Auftragsbestätigung und Zugang der Anzahlungsrechnung

30% nach Lieferung

40% vier Wochen nach erfolgreicher Inbetriebnahme

Rechnungen werden innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder 30 Tagen net-

to nach Rechnungseingang bezahlt. Zahlungsverzug tritt 30 Tage nach Fälligkeit bzw. Zugang der Rechnung sowie Eingang bzw. erfolgreicher Inbetriebnahme der Maschine ein. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Wir verfügen über eine eigene Transportversicherung. Berechnet der Auftragnehmer insoweit Beträge, werden wir diese entsprechend vom Rechnungsbetrag abziehen.

- 5.3 Zahlungen werden ausnahmslos auf Grundlage entsprechender Rechnungen geleistet.
- 5.4 Soweit Vorauszahlungen vereinbart sind, hat uns der Auftragnehmer für jede Vorauszahlung eine unbefristete, selbstschuldnerische, für uns kostenfreie Bankbürgschaft eines für den Geschäftsbetrieb in Deutschland zugelassenen Kreditinstitutes beizubringen. In den entsprechenden Bürgschaftsurkunden müssen die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage gem. §§ 770 und 771 BGB ausgeschlossen sein.
- 5.5 Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl 10% des Gesamtauftragswertes als Sicherheit für unsere Mängelansprüche einzubehalten. Der Einbehalt erfolgt durch entsprechenden Abzug von der Schlussrechnung. Der Mehrwertsteuerbetrag der Schlussrechnung wird voll ausgezahlt. Der Sicherheitseinbehalt wird von uns nicht verzinst. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Sicherheitseinbehalt durch Stellung einer bis zum Ende der Verjährungsfrist für Mängelansprüche befristete Gewährleistungsbürgschaft abzuwenden. Für eine derartige Bürgschaft gelten die Bestimmungen in Ziffer 5.4.

6 Abnahme/ Gefahrübergang

- 6.1 Die Abnahme der Maschine gliedert sich in eine Vor- und Endabnahme. Soweit im Einzelfall Teilabnahmen vereinbart wurden, so erfolgen diese nur vorbehaltlich einer erfolgreichen Gesamtabnahme.
- 6.2 Die jeweiligen Abnahmeverfahren für Vor- und Endabnahme richten sich nach den Vorschriften des Pflichtenheftes.

6.2.1 Vorabnahme

Die Vorabnahme der produktionsfähigen Maschine erfolgt im Werk des Auftragnehmers in Anwesenheit eines seiner verantwortlichen Mitarbeiter und einer von uns beauftragten Person.

Bei einer vom Auftragnehmer verschuldeten, nicht erfolgreichen Vorabnahme hat uns der Auftragnehmer pauschal € 500,- je angereistem Mitarbeiter und Tag zu erstatten.

Die Kosten für nicht wiederverwendbare Teile bei nicht erfolgreicher Vorabnahme gehen ausschließlich zu Lasten des Auftragnehmers.

Die Auslieferung der Maschine an uns darf erst nach erfolgreicher Vorabnahme aufgrund eines von beiden Vertragspartnern unterzeichneten schriftlichen Vorabnahmeprotokolls und nach Beseitigung evtl. festgestellter Mängel erfolgen.

6.2.2 Endabnahme

Bedingung für die Endabnahme ist die betriebsbereite Übergabe bei uns, die bedingt, dass alle notwendigen Arbeiten bis zur Herstellung von GUT-Probeteilen und die Einweisung des Auftraggeber-Bedienpersonals erfolgte sowie die Vereinbarungen zur Endabnahme gemäß Pflichtenheft erfüllt sind.

Die Endabnahme ist als förmliche Abnahme durchzuführen. Eine konkludente Abnahme, z.B. durch Inbetriebnahme, ist ausgeschlossen; dies gilt nicht, wenn die förmliche Abnahme aus von uns zu vertretenden Gründen nicht spätestens 6 Wochen nach der betriebsbereiten Übergabe stattgefunden hat. Über die erfolgreiche Endabnahme ist ein schriftliches Endabnahmeprotokoll zu erstellen, das von den bei der Endabnahme anwesenden Mitarbeitern der Parteien zu unterzeichnen ist.

Mit der erfolgreichen Endabnahme und der Unterzeichnung des Endabnahmeprotokolls geht die Gefahr auf uns über. Bei nicht erfolgreicher Endabnahme trägt der Auftragnehmer sämtliche Kosten für Betriebsstoffe und nicht wiederverwendbare Werkstücke.

- 6.3 Der Verzicht einer Vor- oder Endabnahme bedarf der Schriftform.

7 Liefertermine/ Lieferverzug

- 7.1 Die im Auftrag genannten Termine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Fertigstellungs- oder Liefertermins ist der Zeitpunkt der erfolgreichen Endabnahme bei uns.
- 7.2 Erkennt der Auftragnehmer, dass vereinbarte Termine aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden können, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn die zur Verzögerung führenden Ereignisse während eines Lieferverzuges auftreten.
- 7.3 Naturkatastrophen, Krieg, Aufruhr, Sabotage sowie Streik und/oder Aussperrung von mehr als vier Wochen befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten.

Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen durch Vereinbarung neuer Fristen und Termine den geänderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

- 7.4 Werden ursprünglich vereinbarte Termine oder Fristen neu festgelegt, so gelten für die neuen Termine die Vorschriften dieser Ziffer 7 entsprechend.
- 7.5 Werden Termine oder Fristen aus einem vom Auftragnehmer oder dessen Subunternehmer bzw. Lieferanten zu vertretendem Umstand nicht eingehalten, so sind wir berechtigt, ohne Nachweis eines entsprechenden Schadens Konventionalstrafe in Höhe von max. 5 % des gesamten Auftragswertes zu verlangen. Soweit im Einzelfall nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart wurde, werden für jeden Arbeitstag die Verzögerung 0,3% des Auftragswertes als Vertragsstrafe fällig. Als Arbeitstag im Sinne dieser Regelung gelten Montag – Freitag. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens behalten wir uns vor.
- Unseren Konventionalstrafenanspruch können wir bis zur Zahlung der Schlussrechnung geltend machen.
- 7.6 Werden vertragliche Termine und Fristen trotz Setzens einer angemessenen Frist zur Leistung oder Nacherfüllung vom Auftragnehmer aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat nicht eingehalten, so haben wir neben dem Recht aus Ziffer 7.5 die Befugnis, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche, nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten, von dritter Seite Ersatz zu beschaffen (Deckungskäufe) oder selbst Leistungen vorzunehmen und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu

verlangen. Auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch ist eine gemäß Ziffer 7.5 verirkte Vertragsstrafe anzurechnen.

- 7.7 Der Auftragnehmer gewährt uns das Recht des Zugangs zu seinem Werk zu angemessenen Zeiten, um den Fortgang der Arbeiten hinsichtlich der Einhaltung von Terminen und Fristen sowie der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages zu überprüfen.
- 7.8 Auf unser Verlangen wird uns der Auftragnehmer in regelmäßigen Abständen einen Fortschrittsbericht zukommen lassen, aus dem hervorgeht, welche Arbeiten abgeschlossen sind und ob die vereinbarten Fristen und Termine eingehalten werden können.
- 7.9 Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf irgendwelche Konventionalstrafe- oder Schadensersatzansprüche.

8 Mängelansprüche

- 8.1 Die Frist für die Verjährung von Mängelansprüchen beginnt mit der Unterzeichnung des Protokolls der Endabnahme gemäß Ziffer 6.2.2. Soweit im Einzelfall keine abweichende Frist vereinbart wurde, verjähren unsere Mängelansprüche nach 36 Monaten. Werden durch Mängel Betriebsunterbrechungen verursacht, so verlängert sich die Frist um die Dauer der Betriebsunterbrechungen, maximal jedoch auf 48 Monate.

- 8.2 Der Auftragnehmer haftet dafür, dass seine Lieferungen und Leistungen mindestens dem jeweiligen Stand der Technik, der Ingenieurwissenschaften und den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, entsprechen, frei von Konstruktions-, Fabrikations-, Material- und Montagefehlern sind, den vertraglich vereinbarten bzw. zugesicherten Eigenschaften entsprechen und in Übereinstimmung mit den Technischen Bedingungen (Pflichtenheft) ausgeführt sind.

Für die Dauer der Verjährungsfrist für Mängel sind – soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde – die technischen Werte, die bei der Endabnahme zugrundegelegt worden sind, durch die Maschine einzuhalten. Ist dies nicht der Fall, so gilt die Maschine als mangelhaft.

- 8.3 Mängel innerhalb der Verjährungsfrist für Mängel sind vom Auftragnehmer auf seine Kosten und nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung unverzüglich zu beseitigen. Für nachgebesserte oder neugelieferte Teile beginnt die Verjährungsfrist vom Tage der von uns als ordnungsgemäß bestätigten Behebung des Mangels an neu zu laufen.

Die Haftung für Mängel bezieht sich auch auf mitgelieferte Teile und Baugruppen deren Fehlerhaftigkeit bei der Endabnahme nicht festgestellt worden ist. Die Gewährleistungsfrist für diese Teile beginnt mit deren regelmäßigem Einsatz. Sie endet spätestens 36 Monate nach Lieferung.

- 8.4 Nach erfolglosem Ablauf einer vom Auftraggeber zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen, in dringenden Fällen kurzen Frist für die Mängelbeseitigung ist der Auftraggeber berechtigt, den Mangel auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Weitere Ansprüche gegen den Auftragnehmer behalten wir uns vor.

- 8.5 Ist eine Beseitigung des Mangels nicht möglich, für den Auftragnehmer nicht zumutbar oder innerhalb angemessener Frist nicht erfolgt, so sind wir zum Rücktritt oder zur Herabsetzung des vereinbarten Preises (Minderung) berechtigt. Das gleich gilt, wenn der Auftragnehmer die Beseitigung des Mangels ablehnt oder die uns

zustehende Art der Nacherfüllung unzumutbar ist.

- 8.6 Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

- 8.7 Im Falle des Rücktritts ist dem Auftraggeber auf sein Verlangen hin die Maschine so lange unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, bis ein ausreichender Ersatz beschafft worden ist. Die Kosten für Abbau und Abtransport trägt der Auftragnehmer. Die von uns geleisteten Zahlungen sind uns innerhalb von 30 Tagen vom Zeitpunkt unserer Erklärung, dass die Maschine dem Auftragnehmer zum Abbau und Abtransport zur Verfügung steht, ohne Abzug zurückzugewähren.

- 8.8 Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch sein Erzeugnis und seine Mitarbeiter schuldhaft verursacht wurden. Im Streitfall ist es Sache des Auftragnehmers zu beweisen, dass ihn und seine Mitarbeiter kein Verschulden trifft.

9 Ersatzteile/ Sonderwerkzeuge

Der Auftragnehmer hat unsere Versorgung mit Ersatzteilen, die nicht Normteile sind, sowie mit Sonderwerkzeugen für die Dauer von 10 Jahren nach Endabnahme sicherzustellen. Falls dies nicht realisiert wird, sorgt der Auftragnehmer auf seine Kosten für das Umrüsten basierend auf der Geräteliste.

10 Schutzrechte

- 10.1 Der Auftragnehmer stellt uns von jeglichen Ansprüchen Dritter aus Schutzrechten oder dergleichen Rechten, die diese gegen uns oder unsere Abnehmer geltend machen, frei. Der Auftragnehmer ersetzt uns jeglichen Schaden, die uns aus der Geltendmachung von derartigen Ansprüchen gegen uns oder unsere Abnehmer entstehen.

- 10.2 Ziffer 10.1 gilt nicht, soweit der Auftragnehmer die Maschine nach unseren übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben hergestellt hat.

- 10.3 Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

- 10.4 Soweit uns der Auftragnehmer im Rahmen des Auftrages Maschinen und Einrichtungen liefert, deren Benutzung für einen bestimmten Zweck oder im Zusammenhang mit Verfahren stehen, welche der Auftragnehmer zum Schutz angemeldet oder auf die er einen Schutz erteilt erhalten hat oder ihm erteilt wird, so gilt eine kostenlose Lizenz für uns und/oder unsere Abnehmer als vereinbart.

Der Auftragnehmer wird uns auf unsere Anfrage hin die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen im Zusammenhang mit der Maschine mitteilen.

11 Know-How Schutz

- 11.1 Die von uns im Zusammenhang mit der Erfüllung des Auftrages übergebenen Zeichnungen, Werkzeuge, spez. Einrichtungen, Prototypen, Pläne, Unterlagen und dergleichen werden dem Auftragnehmer nur zur Erfüllung des Vertrages übergeben und anvertraut. Er ist nicht berechtigt, die Unterlagen zu anderen Zwecken zu verwenden oder Dritten zugänglich zu machen. Nach erfolgreicher Endabnahme hat der Auftragnehmer das gesamte übergebene Material unverzüglich zurückzugeben.

11.2 Für den Fall, dass für die Erfüllung des Auftrages spezielle Werkzeuge entwickelt, hergestellt und genutzt werden, gleichgültig, ob diese vom Auftragnehmer selbst oder für ihn von einem Dritten hergestellt werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese Werkzeuge nicht für die Herstellung von Maschinen oder andere Gegenstände für eigene Zwecke oder für die Lieferung an Dritte zu verwenden. Von uns beigestellte Werkzeuge sind uns unaufgefordert und unverzüglich zur Verfügung stellen, sobald der Auftrag erfüllt oder die Werkzeuge verbraucht sind oder durch neue zu ersetzen sind. Wir können auch verlangen, dass die nicht mehr oder nur noch bedingt verwendungsfähigen, von uns beigestellten Werkzeuge unter unserer Aufsicht verschrottet werden.

11.3 Die dem Auftragnehmer anlässlich dieses Vertrages bekannt gewordenen Informationen und Kenntnisse, insbesondere technischer Art, sind ebenfalls nur für die Durchführung des Vertrages zu verwenden und dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht für andere Zwecke verwertet oder Dritten zugänglich gemacht werden, es sei denn, der Auftragnehmer ist gesetzlich oder aufgrund behördlicher Anordnung zur Offenlegung verpflichtet. Der Auftragnehmer hat seine Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch über die Erfüllung dieses Vertrages hinaus.

11.4 Die Ausstellung von Werkzeugen auf Messen oder die Präsentation von Werkstücken gegenüber Dritten, die auf den oder mit Hilfe der vom Auftraggeber bestellten Maschinen, Anlagen oder anderen Fertigungsmitteln hergestellt oder bearbeitet werden oder werden sollen, ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht gestattet.

11.5 Veröffentlichungen des Auftragnehmers jeglicher Art über die Maschine bedürfen, soweit die Maschine speziell für Zwecke des Auftraggebers hergestellt oder verwendet wird, ebenfalls dessen vorheriger schriftlicher Zustimmung.

12 **Sonstiges**

12.1 Erfüllungsort für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, die von uns gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle.

12.2 Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten die Begriffsbestimmungen der INCOTERMS 2010, einschließlich aller etwaigen Nachträge.

12.3 Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

12.4 Ist der Auftragnehmer Kaufmann, so ist Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, der Sitz der Emitec Gesellschaft für Emissionstechnologie mbH in 53797 Lohmar. Wir sind weiter berechtigt, den Auftragnehmer nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen.

12.5 Wir sind berechtigt, unsere Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein anderes mit uns konzernrechtlich verbundenes Unternehmen im In- und Ausland zu übertragen. In diesem Falle werden wir mit dem Auftragnehmer die dadurch notwendigen vertraglichen Änderungen absprechen.

12.6 Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Vertragsverhältnisses bei uns erfolgt in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes. Auf das dem

Auftragnehmer zustehende Auskunftsrecht wird hiermit hingewiesen.

12.7 Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.